

- e) das Zentrale Technische Kabinett.

Weitere Institutionen können unterstellt werden.

(3) Dem Ministerium sind die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke fachlich unterstellt. Die Beziehungen zu den Abteilungen Arbeit, und Berufsausbildung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Das Ministerium leitet die Arbeitsgerichte an und überwacht deren Rechtsprechung.

§23

Zur Beratung des Ministers* bestehen Wissenschaftliche Beiräte

- a) für Fragen der Arbeitsökonomik, des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts;
- b) für Fragen der Berufsausbildung sowie der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter, denen Wissenschaftler und hervorragende Praktiker aus diesen Gebieten angehören. ^v.

V.

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

§24

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Minister, bei seiner Verhinderung durch den Staatssekretär, gegebenenfalls nach § 17 durch seine Stellvertreter.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und der ihnen übertragenen Rechte sind die Leiter der Hauptabteilungen